

an, weiblich gedacht hat. Indessen muß ich mir die Rechtfertigung dieses meines Standpunktes schon deshalb für eine spätere Gelegenheit aufsparen, weil sie sich in der hier notwendigen Kürze nicht wohl geben läßt.

Zu S. 69, Anm. 3.

Bei genauerer Vergleichung der *Tso-chuan*-Stelle mit den übrigen Urkunden dieser Art, die wir kennen, drängt sich mir doch die Überzeugung auf, daß 策 hier nicht ein einziges Stäbchen, sondern ein ganzes Bündel von solchen bezeichnet. Denn die unleugbare, teilweise — wie bei den Geschenken — sogar wörtliche Übereinstimmung in Form und (mutatis mutandis) Inhalt, welche danach zwischen ihr und diesen besteht (vgl. z. B. *Tsi-ku-chai* 4, 24 a ff.; 4, 27 a ff. [= 5, 10 b ff. und 6, 20 a ff.]; 5, 31 a/b; 6, 23 a ff., und speziell für die Geschenke: *Shu-king* V, 28, 4 [*ming* an den Ahnherrn desselben *Ch'ung-erh* oder, wie u. a. auch *Shi-ki*, Shanghai-Ausg. 39, 6 b, aber wohl irrtümlich, annimmt, an diesen selber], sowie des *ming* an ihn auf der vielleicht doch mit Unrecht angezweifelte „Bushell bowl“: Bushell, Chin. Art I, Fig. 50, und wohl auch *Shi-king* III, 3, VIII, 5, wo die drei Schlußstrophen augenscheinlich auf einer solchen Urkunde fußen) — diese Übereinstimmung weist m. E. mit aller Entschiedenheit darauf hin, daß nicht etwa, wie Chavannes a. a. O. und offenbar auch Legge, Ch. Cl. V, 211 meinen, der sechzehnwortige Passus mit dem Spruche des Königs, der ja überhaupt auch nur die herkömmliche (Schluß-) Ermahnung enthält und das eigentliche *ming*: die Ernennung *Ch'ung-erh*'s zum Oberhaupte der Fürsten, mit keiner Silbe andeutet, sondern vielmehr der ganze Kontext der Stelle (etwa vom Datum 巳酉 bis zum Ende jener Mahnung) den Inhalt dieses *ming* darstellt — wie das denn auch vielleicht aus der abgekürzten Fassung des *Shi-ki* (39, 6 b = MH. V, 302/3) hervorgeht, wo gerade die Worte des Königs fehlen. Dies alles aber hatte natürlich auf einem einzigen Schriftstabe nicht Platz; man wird daher 策 doch wohl pluralisch resp. in der Bedeutung „Urkunde, Schriftstück“ nehmen müssen, zumal es gelegentlich in derselben Inschrift (*Tsi-ku-chai* 4, 28 a usw.; 8, 11 a) mit 命書 wechselt, das anscheinend doch einen solchen Kollektivbegriff bezeichnet.¹

Übrigens macht die Stelle den Eindruck, als ob sie nur ein Auszug aus der

¹ Vgl. auch 以策書命 . . ., wie *Tu Yü* das 策命 des *Tso-chuan*-Textes erklärt. Ein Gegenstück zu dieser in den Bronzinschriften häufigen und grammatisch zwar nicht weiter auffälligen, aber doch immerhin interessanten Bildung ist übrigens vielleicht 筮祝 in dem Satze 尹佚 | | 日 (*Shi-ki*, Shangh.-Ausg. 4, 3 b; in der entsprechenden Stelle des *Chou-shu* 4 (36), nur 筮日), das ich konstruieren möchte, „*Yin Yih*, vermittelt (= auf Grund) einer Urkunde feierlich verkündend, sprach“. Doch kann es auch übersetzt werden: „*Yin Yih* sprach auf Grund einer urkundlich aufgezeichneten Imprekation“ (cf. das *Cheng-ngi* zu *Shi-ki* l. c.: 尹佚讀筮書祝文), aber jedenfalls nicht „*Yin I tira les sorts et prononça la prière en ces termes*“, wie es Chavannes MH. I, 236 trotz dieses Kommentares wiedergibt. Vgl. *Shu-king* V, 13, 29: 逸祝冊 „*Yih* verkündete feierlich die Urkunde“ (von Legge wohl nicht ganz sinnentsprechend paraphrasiert).